

Bebauungsplan Nr. 173

Textliche Festsetzungen

§ 1

In den mit ①, ③ und ④ bezeichneten Bereichen des Kerngebietes sind von den nach § 7 (2) Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzungen folgende Nutzungen unzulässig:

- Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
- Vergnügungsstätten, Spielhallen und Betriebe mit Darbietung sexuellen Charakters

§ 2

In den mit ② und ⑤ bezeichneten Bereichen des Kerngebietes sind im Erdgeschoß nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften und Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig. Die übrigen in § 7 (2) Baunutzungsverordnung aufgeführten Nutzungen sowie nach § 13 Baunutzungsverordnung Gebäude und Räume für freie Berufe sind unzulässig.

In den mit ② und ⑤ bezeichneten Bereichen des Kerngebietes sind folgende Nutzungen unzulässig:

- Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen
- Vergnügungsstätten, Spielhallen und Betriebe mit Darbietung sexuellen Charakters

§ 3

In den mit ④ und ⑤ bezeichneten Bereichen des Kerngebietes sind die nach § 1 und 2 aufgeführten Nutzungen nur zulässig soweit sie auch in einem Mischgebiet zulässig wären.

§ 4

Innerhalb des mit ⑥ bezeichneten Bereichs des Kerngebietes sind von den nach § 7 (2) Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzungen im Erdgeschoß Spielhallen und Betriebe mit Darbietung sexuellen Charakters unzulässig.

§ 5

Im gesamten Kerngebiet ist in den Obergeschossen eine Wohnnutzung allgemein zulässig.

Innerhalb des mit ③ bezeichneten Bereiches des Kerngebietes ist in den Obergeschossen von den nach § 7 (2) Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung nur eine Wohnnutzung zulässig. Gebäude und Räume für freie Berufe sind in den Obergeschossen unzulässig.

§ 6

Garagen sind nur in Form von Tiefgaragen zulässig. Stellplätze sind unzulässig.